



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

JUSTIZKOMMISSION

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An das Landratsbüro

EINGEGANGEN

23. Jan. 2025

2025.NWLR.5

Stans, 17. Januar 2025

Postulat betreffend Anwendbarkeit des Personalrechts bei den Gerichtspräsidien (Umsetzung Massnahme aus Organisationsüberprüfung)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 17. Januar 2025 über die Einreichung eines Postulats betreffend Anwendbarkeit des Personalrechts bei den Gerichtspräsidien (Umsetzung Massnahme aus Organisationsüberprüfung) beraten und gestützt auf Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz die Einreichung eines Postulats mit folgendem Wortlaut beschlossen:

ANTRAG

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie weit das Personalrecht auf die Gerichtspräsidien Anwendbarkeit finden soll.

BEGRÜNDUNG

1. Abklärungen der Justizkommission und Organisationsüberprüfung durch externen Experten

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 17. November 2023 beschlossen, dass eine Organisationsanalyse am Kantonsgericht durch eine externe Fachperson durchgeführt werden soll, um das Kantonsgericht in seiner Weiterentwicklung zu unterstützen. Mit dieser sollen die Organisations- und Führungsstruktur des Kantonsgerichts (insbesondere auch in Bezug auf Verwaltung/Personal) und die Verwaltungs- und personellen Abläufe überprüft sowie die Teamentwicklung im gesamten Kantonsgericht auf allen Stufen bzw. stufenübergreifend gefördert werden.

Für die Details zur danach durchgeführten Organisationsüberprüfung wird auf den Bericht von Daniel Kettiger zu Händen der Justizkommission des Landrats vom 30. November 2024 (nachfolgend «Bericht Kettiger») verwiesen, der am 13. Dezember 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

2. Massnahmen der Justizkommission und des Kantonsgerichts aufgrund der Resultate der Organisationsüberprüfung

Gestützt auf den Berichtsentwurf des Berichts Kettiger hat die Justizkommission zusammen mit dem Kantonsgericht die zu treffenden Massnahmen von hoher und mittlerer Priorität und die jeweiligen Zuständigkeiten dafür besprochen. Die Justizkommission hat beschlossen, folgende Massnahmen in die Wege zu leiten:

1. Externes Coaching für Präsidentenkonferenz (hohe Priorität)
2. Erhöhung der Anzahl Gerichtspräsidien und der Stellenprozente (hohe Priorität)
3. Gesetzliche Stellvertretungsregelung für Gerichtspräsidien (mittlere Priorität)
4. Gesetzliche Regelung der Anwendbarkeit des Personalrechts für Gerichtspräsidien (mittlere Priorität)

Die übrigen Massnahmen gemäss Bericht Kettiger werden vom Kantonsgericht in die Wege geleitet. Auf die Massnahme zur Einschränkung von Schalteröffnungs- und Telefonbetriebszeiten wird verzichtet. Die Massnahmen mit niedriger Priorität werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

3. Gründe für die Prüfung der Anwendbarkeit des Personalrechts

Mit dem vorliegenden Postulat soll die obengenannte, vierte Massnahme zur gesetzlichen Regelung der Anwendbarkeit des Personalrechts für Gerichtspräsidien umgesetzt werden.

Bereits aufgrund der von der Justizkommission getätigten Abklärungen und in den geführten Gesprächen im Jahr 2023 hat sich ergeben, dass eine solche Prüfung sinnvoll sein könnte. Damals hat sich einerseits ergeben, dass die Gerichtspräsidien ihre Belastung nicht ausweisen können, da sie keine Erfassung der Arbeitszeit vornehmen. Dies ist für Behördenmitglieder wie die Kantonsgerichtspräsidien nicht vorgeschrieben. Ebenso wurde auch festgestellt, dass keine Zulagen wie Geburtszulagen, Familienzulagen oder Kinder- und Ausbildungszulagen geleistet werden.

Der Bericht Kettiger hält im Jahr 2024 fest, dass ein rechtliches Problem bezüglich Anwendbarkeit des Personalrechts auf Kantonsgerichtspräsidien besteht: Die Berufstätigkeit der Gerichtspräsidien wird grundsätzlich durch das Behördengesetz und das Entschädigungsgesetz spezialgesetzlich geregelt. Ob das allgemeine öffentliche Dienstrecht des Kantons (Personalgesetz und dazugehörige Personalverordnungen) subsidiär auch auf die Gerichtspräsidien Anwendung findet, ist auf Grund der vagen Formulierung von Art. 1 Personalgesetz unklar und unter den Präsidien des Kantonsgerichts umstritten; dies führt zu Unstimmigkeiten. Es ist insbesondere offen, inwiefern die Regelungen über die Arbeitszeit und Ferien auf die Kantonsgerichtspräsidien Anwendung finden. In anderen Kantonen ist diese Frage gesetzlich geklärt. Die Gesetzeslücke sollte geschlossen werden.

Die Justizkommission erachtet eine Prüfung und Klärung der rechtlichen Grundlagen als sinnvoll. Der Regierungsrat soll mit dem Postulat Gelegenheit erhalten, dies in einem Gesamtkontext zu prüfen. Möglicherweise ist es sinnvoll, wenn auch bei den Gerichtspräsidien mindestens einzelne Bestimmungen des Personalrechts Anwendbarkeit finden.

4. Antrag der Justizkommission

Die Justizkommission ersucht das Landratsbüro, das Postulat dem Regierungsrat zu überweisen, und sie beantragt dem Landrat, das Postulat gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
JUSTIZKOMMISSION

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Richard-Ruf'.

Beatrice Richard-Ruf
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Brügger'.

lic. iur. Emanuel Brügger
Landratssekretär

